

# Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11, GS 34.0968

Entwurf, Stand 6. September 2011

VO Sekundarschule	VO Sekundarschule (Änderungen kursiv)	Kommentar																																																
<p><b>§ 5a<sup>(2)</sup> Höchststundenzahl</b>  <sup>1</sup> Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler beträgt in der 1. und 2. Klasse 34 Lektionen und in der 3. und 4. Klasse 35 Lektionen.  <sup>2</sup> Für die Höchststundenzahl nicht angerechnet wird der Religionsunterricht und der Unterricht an der Musikschule.  <sup>3</sup> Eine Überschreitung der Höchststundenzahl für den den Besuch des Hauswirtschaftsunterrichts ist möglich.</p>	<p><b>§ 5a Absatz 1 und 3</b>  <sup>1</sup> Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler beträgt <i>36 Lektionen.</i>   <sup>3</sup> aufgehoben</p>	<p>Hauswirtschaft ist neu Teil des Pflichtprogramms für alle drei Leistungszüge.</p>																																																
<p><b>§ 11 Kurs- und Abteilungsgrößen</b>  <sup>1</sup> Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind folgende Kurs- und Abteilungsgrößen einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="136 829 775 1396"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Anforderungsniv. A</th> <th colspan="2">Anforderungsniv. E und P</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Mindestzahl</th> <th>Höchstzahl</th> <th>Mindestzahl</th> <th>Höchstzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>Sport</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>13</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft</td> <td>7</td> <td>13</td> <td>7</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft in Kleinklasse</td> <td>6</td> <td>9</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Anforderungsniv. A		Anforderungsniv. E und P				Mindestzahl	Höchstzahl	Mindestzahl	Höchstzahl	a.	Sport	10	20	13	26	b.	Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft	7	13	7	13	c.	Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft in Kleinklasse	6	9			<p><b>§ 11 Absatz 1 Tabellenbeschriftung und Absatz 2</b>  <sup>1</sup> Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind folgende Kurs- und Abteilungsgrößen einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="775 829 1413 1396"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Leistungszug A</th> <th colspan="2">Leistungszüge E und P</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Mindestzahl</th> <th>Höchstzahl</th> <th>Mindestzahl</th> <th>Höchstzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Leistungszug A		Leistungszüge E und P				Mindestzahl	Höchstzahl	Mindestzahl	Höchstzahl							<p>Änderung eines Begriffs:          „Anforderungsniveau“ für den hier relevanten Aspekt der Organisationsform neu mit dem Begriff „Leistungszug“ bezeichnet.</p>
		Anforderungsniv. A		Anforderungsniv. E und P																																														
		Mindestzahl	Höchstzahl	Mindestzahl	Höchstzahl																																													
a.	Sport	10	20	13	26																																													
b.	Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft	7	13	7	13																																													
c.	Textiles Gestalten/ Werken/ Hauswirtschaft in Kleinklasse	6	9																																															
		Leistungszug A		Leistungszüge E und P																																														
		Mindestzahl	Höchstzahl	Mindestzahl	Höchstzahl																																													

## Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11, GS 34.0968

Entwurf, Stand 6. September 2011

<p>d. Wahlfächer 10 20 12 26  e. Praktika 8 13 10 15  f.<sup>(4)</sup> Ergänzen-  des Ange-  bot 10 20 12 26</p> <p><sup>2</sup> Bei Kursen, welche sich aus Schülerinnen und Schülern aus allen 3 Anforderungsniveaus zusammensetzen, entscheidet die Schulleitung, ob die Kursbildung gemäss den Kurs- und Abteilungsgrössen für das Anforderungsniveau A oder nach denjenigen für die Anforderungsniveaus E und P erfolgt.  <sup>3</sup> Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Kursen, welche sich aus Schülerinnen und Schülern aus allen 3 <i>Leistungszügen</i> zusammensetzen, entscheidet die Schulleitung, ob die Kursbildung gemäss den Kurs- und Abteilungsgrössen für <i>den Leistungszug A</i> oder nach denjenigen für die <i>Leistungszüge E und P</i> erfolgt.</p>	<p>Änderung eines Begriffs:  Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungszug“.</p>
<p><b>§ 11a<sup>(7)</sup> Lektionen für Praktika und das ergänzende Angebot</b></p> <p><sup>1</sup> In jeder Klasse können während eines Ausbildungszyklus (1. bis 4. Klasse) im Pflichtbereich insgesamt 3 Jahreslektionen als Praktikum gestaltet werden. Die Praktika werden im Schulprogramm ausgewiesen.  <sup>2</sup> Für die Bereitstellung des ergänzenden Angebotes entsprechend den Bestimmungen des Stufenlehrplans Sekundarschule steht der Schulleitung maximal folgende Anzahl Jahreslektionen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Klasse: 3 Lektionen pro Klasse,</li> <li>- 2. Klasse: 2 Lektionen pro Klasse,</li> <li>- 3. Klasse: 3 Lektionen pro Klasse,</li> <li>- 4. Klasse Niveau A und P: 2 Lektionen pro Klasse,</li> </ul>	<p><b>§ 11a Lektionen für Praktika</b></p> <p><i>In jeder Klasse der Sekundarschule wird im Fächerverbund Natur und Technik eine Jahreslektion als Praktikum gestaltet.</i></p>	<p>In der Studententafel sind die Lektionen pro Woche ersichtlich, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen, nicht aber die Lektionen, welche die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten. Die Praktikumslektionen im Fächerverbund Natur und Technik werden deshalb in der Verordnung für Sekundarschule geregelt.</p> <p>Die Dotierung des ergänzenden Angebots ist neu in der Studententafel abgebildet. Es braucht deshalb keine zusätzliche Regelung in der Verordnung.</p>

## Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11, GS 34.0968

Entwurf, Stand 6. September 2011

<p>- 4. Klasse Niveau E: 3 Lektionen pro Klasse.</p>		
	<p><b>§ 12 Titel</b> Kleinklassen im <i>Leistungszug A</i>, Integrationsklassen</p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungszug“.</p>
<p><b>§ 12 Kleinklassen im Anforderungsniveau A, Integrationsklassen</b> <sup>1</sup> Kleinklassen im Anforderungsniveau A und Integrationsklassen dürfen nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an effektiv mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweisen. <sup>2</sup> Schulstufenübergreifende Modelle zusammen mit der Primarschule sind bei der Integrationsklasse möglich.</p>	<p><b>§ 12 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Kleinklassen im <i>Leistungszug A</i> und Integrationsklassen dürfen nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an effektiv mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweisen.</p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungszug“.</p>
<p><b>§ 16<sup>(10)</sup> Kleinklassen</b> <sup>1</sup> Die Kleinklassen im Anforderungsniveau A können als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. <sup>2</sup> Solange im Niveau E keine Kleinklassen geführt werden, können betroffene Schülerinnen und Schüler Kleinklassen an Privatschulen besuchen. Das Amt für Volksschulen umschreibt die Voraussetzungen und entscheidet aufgrund einer Abklärung durch den Schulpsychologischen oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.</p>	<p><b>§ 16 Kleinklassen</b> <sup>1</sup> Die Kleinklassen im <i>Leistungszug A</i> können als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. <sup>2</sup> Solange im <i>Leistungszug E</i> keine Kleinklassen geführt werden, können betroffene Schülerinnen und Schüler Kleinklassen an Privatschulen besuchen. Das Amt für Volksschulen umschreibt die Voraussetzungen und entscheidet aufgrund einer Abklärung durch den Schulpsychologischen oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.</p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungszug“.</p>
	<p><b>§ 17 Titel</b> Integrative Schulungsform im <i>Leistungszug A</i></p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungszug“.</p>

## Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11, GS 34.0968

Entwurf, Stand 6. September 2011

<p><b>§ 17 Integrative Schulungsform im Anforderungsniveau A</b> Werden Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse des Anforderungsniveaus A im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert, so stehen dafür folgende Zusatzlektionen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bei 1 oder 2 geförderten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse 4 Lektionen;</li><li>für jede weitere geförderte Schülerin und jeden weiteren geförderten Schüler in einer Klasse 2 Lektionen.</li></ol>	<p><b>§ 17 Einleitungssatz</b> Werden Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse des <i>Leistungszugs A</i> im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert, so stehen dafür folgende Zusatzlektionen zur Verfügung:</p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungzug“.</p>
<p><b>§ 18 Werkjahr</b> <sup>1</sup> Das Werkjahr bereitet Jugendliche aus dem Niveau A, welche eine heilpädagogische Unterstützung benötigen, sowie Jugendliche aus Sonderschulen auf einen beruflichen oder schulischen Anschluss vor. Anstelle der speziellen Förderung im Werkjahr kann eine Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler aus dem Niveau A auch im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch fördern.<sup>(11)</sup> <sup>2</sup> Die Anmeldung zum Übertritt in das Werkjahr oder für die Integrative Schulungsform erfolgt durch die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup> Die Schulleitung des Werkjahres hat in Bezug auf ihre Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sie teilt sie einem Schulort ihrer Schule zu;</li><li>sie veranlasst bei Bedarf ihre Anmeldung</li></ol>	<p><b>§ 18 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Das Werkjahr bereitet Jugendliche aus dem <i>Leistungszug A</i>, welche eine heilpädagogische Unterstützung benötigen, sowie Jugendliche aus Sonderschulen auf einen beruflichen oder schulischen Anschluss vor. Anstelle der speziellen Förderung im Werkjahr kann eine Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler aus dem <i>Leistungszug A</i> auch im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch fördern.</p>	<p>Änderung eines Begriffs: Anstelle „Anforderungsniveau“ neu „Leistungzug“.</p>





## Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, SGS 642.11, GS 34.0968

Entwurf, Stand 6. September 2011

	<p><b>§ 54a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx</b> Für Schülerinnen und Schüler, die nach bisheriger Zählweise im Schuljahr 2016/17 die 3. und 4. Klasse und im Schuljahr 2017/18 die 4. Klasse der Sekundarschule besuchen, gelten die §§ 5a, 11a, 24, 25 und 26 der Fassung vom 1. Januar 2011<sup>1</sup>.</p>	<p>Die vorliegende Änderung der Vo Sek gilt ab Schuljahr 2016/17 aufsteigend für die 1. Klassen der der drei Jahre dauernden Sekundarschule. Für die 3. und 4. Klassen nach bisheriger Zählweise der vier Jahre dauernden Sekundarschule im Schuljahr 2016/17 und für die 4. Klassen im Schuljahr 2017/18 gilt die Fassung der Vo Sek vom 1. Januar 2011.</p>
--	---	---

---

<sup>1</sup> GS 37.0476